

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern

Straße / Abschnittsnummer / Station: St2027 / 300 / 1,334 bis 0,633

## Ausbau bei Forsthofen, BA III

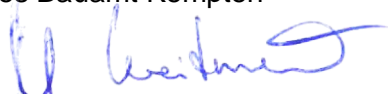
PROJIS-Nr.:

# Feststellungsentwurf

## Regelungsverzeichnis

aufgestellt:

Staatliches Bauamt Kempten



Markus Kreitmeier, Baudirektor  
Kempten, den 20.01.2020

## **VORBEMERKUNG ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS**

### **0. Allgemeines**

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### **1. Kostentragung**

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Kostenträger nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

### **2. Baulast und Unterhaltspflicht**

Straßenbaulastträger für die St 2008 ist der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Gemeindestraßen:  
die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG)
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG):
  - soweit ausgebaut oder durch Satzung bestimmt: die Gemeinden
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.
- Eigentümerwege:  
die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG / Art. 22 ff BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Nr.1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet (Straßenklasse), wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 7, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

#### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Träger der Baumaßnahmen erhalten mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

#### **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

#### **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 ff WHG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der § 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

#### **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird – mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2013, S.39 und 2014, S.214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind nach den Nutzungsrichtlinien gemäß Teil D, Nr. 5.5.2 auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um die Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. §§ 13ff BNatSchG erwirbt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayRS 91-1-I)
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern (GVBl 2005,313)
BayWG	Bayer. Wassergesetz (BayRS 753-1-I)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz (BGBl 2013, 1943)
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz (BGBl 2006, 2407)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 2013, 1388)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (BGBl 1975, 2985)
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen (es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
Gkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i.d.F.	in der Fassung
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19.2)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MAMs	Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen 2000
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
Ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt

---

ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten (MABI 1976, 423)
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben (VkBI 1994 Nr. 2)
RAL 2012	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (Ausgabe 2012)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RluS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität (Ausgabe 2012)
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2016)
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (MABI 1976, 441)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz (BGBl 2014, 1266)
TWG	Telegraphenwegegesetz (BGBl 1991 I 1053)
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (VkBI 1992, 709 - MABI 1978, 199)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11  Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger  b) künftiger  Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	2+130 li bis 2+853 li	Anlage eines Geh- und Radweges	a) - b) Gemeinde Ettringen	Von Bau-km 2+130 bis Bau-km 2+853 wird an der Nordseite der St2027 ein gemeinsamer Geh- und Radweg angelegt. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ettringen.
2	2+150 bis 2+846	Ausbau Staatsstraße	a) und b) Freistaat Bayern	Die St 2027 wird von Bau-km 2+150 bis 2+846 verlegt bzw. geändert. Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Kostentragung richtet sich nach den Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 9 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern
3	2+150 li bis 2+520 li	Rückbau und Geländemodellierung	a) und b) Freistaat Bayern	Die ehemalige Staatsstraße wird rückgebaut und dem vorhandenen Gelände angepasst.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	2+315 re bis 2+385 re	Verlegung des Moosgrabens	a) und b) Eigentümer Grundstück Fl.Nr. 64, Gkg. Traunried	Der bestehende Graben wird i. M. um 20m nach Süden verlegt. Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
5	2+387	Erneuerung Rohrdurchlass	a) und b) Freistaat Bayern	Der vorhanden Rohrdurchlass DN 1000 wird erneuert und der veränderten Linienführung angepasst.
6	2+630 li bis 2+675 li	Haltestelle	a) und b) Freistaat Bayern	Zwischen nördlichem Fahrbahnrand und dem Geh- und Radweg wird eine 2,75 m breite Haltebucht errichtet. Sie ist mit einem Hochbord abgesetzt und einer 0,75m breiten Stellfläche vom Geh- und Radweg getrennt.
7	2+690 li	Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße von Siebnach	a) und b) Gemeinde Ettringen	Bei Bau-km 2+690 mündet die GVS aus Siebnach in die St2027 ein. Die Einmündung wird als Knotenpunktstyp KE3 ausgebildet.
8	2+600 bis 2+710	Errichtung einer Linksabbiegespur	a) - b) Freistaat Bayern	Errichtung einer Linksabbiegespur Typ LA2 im Zuge der Einmündung der GVS von Siebnach.
9	2+735 re bis 2+800	Provisorische Geh- und Radwegführung während der Bauzeit der Straßenbrücken.	a) und b) Freistaat Bayern	Während der Bauzeit ist der Geh- und Radverkehr über die Scharlach sicherzustellen. Dazu wird ein provisorischer Steg mit Anbindung an die St2027 geschaffen und mit Beendigung der Maßnahme zurückgebaut

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	2+744 li	Private Zufahrt (Änderung)	a) und b) Eigentümer Grundstück Fl.Nr. 550, Gmkg. Traunried	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 550 zur Staatsstraße 2027 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
11	2+760	Bauwerk über die Scharlach	a) und b) Freistaat Bayern	Die Staatsstraße kreuzt bei Bau-km 2+759 die Scharlach. Die Hauptabmessungen des Bauwerkes sind: Lichte Weite: 4,00 m Lichte Höhe: ≥ 1,70 m Breite zw. den Geländern: > 10,00 m Kreuzungswinkel: 95,66 gon An der Nordseite wird auf Grund des Freistaates Bayern eine temporäre Stützkonstruktion/Verbau zu Fl.Nr. 550 und 563/3 errichtet, um die Baugrube so klein als möglich zu halten. Selbes wird auch an der zu Fl.Nr. 578/&1 an der Südseite errichtet. Mit Baufertigstellung wird dies wieder rückgebaut. Die Kostentragung richtet sich nach den Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
12	2+771	Private Zufahrt (Änderung)	a) und b) Eigentümer Grundstück Fl.Nr. 563/3, Gmkg. Traunried	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 563/3 zur Staatsstraße 2027 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	2+791	Bauwerk über den Mühlbach	a) und b) Freistaat Bayern	Die Staatsstraße kreuzt bei Bau-km 2+791 den Mühlbach Die Hauptabmessungen des Bauwerkes sind: Lichte Weite: 2,50 m Lichte Höhe: ≥1,20 m Breite zw. den Geländern: > 9,75 m Kreuzungswinkel: 88,87 gon An der Nordseite wird auf Grund des Freistaates Bayern eine temporäre Stützkonstruktion/Verbau zu Fl.Nr. 563/3 errichtet, um die Baugrube so klein als möglich zu halten. Mit Baufertigstellung wird dies wieder rückgebaut. Die Kostentragung richtet sich nach den Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
14	2+796 re	Private Zufahrt (Änderung)	a) und b) Eigentümer Grundstück Fl.Nr. 557/1, Gmkg. Traunried	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 557/3 zur Staatsstraße 2027 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
15	2+807 li	Private Zufahrt (Änderung)	a) und b) Eigentümer Grundstück Fl.Nr. 563/3, Gmkg. Traunried	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 556/3 zur Staatsstraße 2027 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	2+793 bis 2+820 li	bestehende Entwässerungsleitung DN300	a) und b) Gemeinde Ettringen	Das anfallende Oberflächenwasser wird zum vorhandenen Vorfluter bei Bau-km 2+793 geleitet.(Transportleitung DN300). Die Unterhaltung der Anlage bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt der Gemeinde Ettringen.
17	2+792 bis 2+834 re	bestehende Entwässerungsleitung DN150	a) und b) Freistaat Bayern	Das anfallende Oberflächenwasser wird über einen Sinkkasten gefasst und zum Mühlbach bei Bau-km 2+792 geleitet (Transportleitung DN150). Die Unterhaltung der Anlage bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.
18	2+650 bis 2+846	bestehende Erdgasleitung	a) und b) Schwaben Netz	Im Baubereich wird zwischen der Einmündung von Siebnach bis zum Bauende in Höfen durch die Baumaßnahme eine Gasleitung von Schwaben-Netz berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, an die neuen Verhältnissen angeglichen. Straßenbaulastträger und Schwaben Netz legen ggf. vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen ggf. einen Vertrag. Um Behinderungen im Zuge des Baus der Brücken zu vermeiden, sollte die Verlegung noch vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen. Die Kostentragung regelt sich nach Sondernutzungsrecht. Sofern die Kosten nicht durch die Eigentümer der Leitung getragen werden müssen (Folgepflicht), erfolgt die Kostentragung wie folgt: Die Kostentragung richtet sich nach den Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Firma Schwaben-Netz.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19	2+150 bis 2+650	bestehende Stromleitung (erdverlegt)	a) und b) LEW-Verteilnetz GmbH (LVN)	Im Baubereich wird durch die Baumaßnahme eine Stromleitung der LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, an die neuen Verhältnissen angeglichen. Straßenbaulasträger und LVN legen ggf. vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen ggf. einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich nach Sondernutzungsrecht. Sofern die Kosten nicht durch die Eigentümer der Leitung getragen werden müssen (Folgepflicht), erfolgt die Kostentragung wie folgt: Die Kostentragung richtet sich nach den Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der LVN.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	2+374	Querung der bestehenden Wasserfernleitung DN 600	a) und b) Zweckverband Stauden-Wasserversorgung	Im Baubereich wird durch die Baumaßnahme eine Fernwasserleitung DN600 gequert. im Zuge der Die Anlage wird an die neuen Verhältnissen angeglichen. Straßenbaulastträger und der Zweckverband legen ggf. vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen ggf. einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich nach Sondernutzungsrecht. Sofern die Kosten nicht durch die Eigentümer der Leitung getragen werden müssen (Folgepflicht), erfolgt die Kostentragung wie folgt: Die Kostentragung richtet sich nach den Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Zweckverband Stauden-Wasserversorgung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21	2+374 li bis 2+846	bestehende Wasserleitung DN150	a) und b) Zweckverband Stauden-Wasserversorgung	<p>Im Baubereich wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung zur Versorgung von Höfen berührt. Zudem befinden sich in diesem Bereich drei Querungen von Hausanschlüssen. im Zuge der Die Anlage wird, soweit erforderlich, an die neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Straßenbaulastträger und der Zweckverband legen ggf. vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen ggf. einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Sondernutzungsrecht. Sofern die Kosten nicht durch die Eigentümer der Leitung getragen werden müssen (Folgepflicht), erfolgt die Kostentragung wie folgt:</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Zweckverband Stauden-Wasserversorgung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
22	2+650 bis 2+846	bestehende Telekommunikationsleitung (teilweise Freileitung)	a) und b) Deutsche Telekom	Im Baubereich werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom berührt. Die Anlagen werden den neuen Verhältnissen angeglichen. Die bestehenden Masten werden entfernt und eine Erdverlegung vorgesehen. Straßenbaulasträger und Telekom legen ggf. vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen ggf. einen Vertrag. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Sofern die Kosten nicht durch die Eigentümer der Leitung getragen werden müssen (Folgepflicht), erfolgt die Kostentragung wie folgt: Die Kostentragung richtet sich nach den Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Telekom.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	2+650 bis 2+846	bestehende 20 KV - Stromfreileitung	a) und b) LEW Verteilnetz (LVN)	Im Baubereich wird durch die Baumaßnahme eine 20KV-Freileitung der LEW-Verteilnetz GmbH (LVN) berührt. Die Anlage soll abgebaut und erdverlegt werden. Straßenbaulasträger und LVN legen ggf. vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen ggf. einen Vertrag. Um Behinderungen im Zuge des Baus der Brücken zu vermeiden, sollte die Verlegung noch vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen. Die Kostentragung regelt sich nach Sondernutzungsrecht. Sofern die Kosten nicht durch die Eigentümer der Leitung getragen werden müssen (Folgepflicht), erfolgt die Kostentragung wie folgt: Die Kostentragung richtet sich nach den Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der LVN.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
24	2+650 bis 2+846	bestehende Druckwasserleitung	a) und b) Gemeinde Ettringen	Im Baubereich wird durch die Baumaßnahme eine Druckwasserleitung DN50 der Gemeinde Ettringen berührt. Straßenbaulasträger und Gemeinde legen ggf. vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen ggf. einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich nach Sondernutzungsrecht. Sofern die Kosten nicht durch die Eigentümer der Leitung getragen werden müssen (Folgepflicht), erfolgt die Kostentragung wie folgt: Die Kostentragung richtet sich nach den Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Ettringen.
25	2+640 bis 2+650 re	Erneuerung Rohrdurchlass	a) und b) Gemeinde Ettringen	Ein Rohrdurchlass DN 1000 am südlichen Böschungsfuß unterquert die GVS nach Siebnach. Dieser wird erneuert und der veränderten Linienführung angepasst.
26	2+830 li	bestehende Zufahrt	a) und b) Eigentümer Grundstück Fl.Nr. 563/4, Gmkg.Traunried	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 556/4 zur Staatsstraße 2027 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1V	2+150 bis 2+850	Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung	nur während der Baumaßnahme: Freistaat Bayern	Das gesamte Baukonzept wird unter besonderer Beachtung ökologischer Aspekte abgeleitet. Baustelleneinrichtungen werden grundsätzlich nicht in ökologisch besonders sensiblen Bereichen errichtet. Siehe auch Unterlage 9.2.1
2V	2+150 bis 2+850	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	nur während der Baumaßnahme: Freistaat Bayern	Eine Rodung von Gehölzen erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Brutvögel; d. h. zwischen 30. September und 1. März eines Jahres (gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Dies dient auch dem Schutz baumhöhlenbewohnender Fledermausarten. Das anfallende Schnittgut wird vollständig außerhalb des Baufeldes gelagert oder abgefahren, so dass es nicht als Brutplatz innerhalb des Baufeldes genutzt werden kann. Siehe auch Unterlage 9.2.1
3V	2+125 re, 2+782 li und 2+782 re	Einzelbaumschutz	nur während der Baumaßnahme: Freistaat Bayern	Am Baubeginn und in der Ortslage Höfen (Oberhöfen) sind während der Baumaßnahme drei Einzelbäume gegen bauzeitliche Beeinträchtigungen zu sichern. Ein Abstellen von Baufahrzeugen oder Lagerung von Baumaterialien ist im Wurzelbereich unzulässig. Siehe auch Unterlage 9.2.1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4V	2+299 re bis 2+405 li, 2+755 bis 2+805	Schutz der Bachmuschel	nur während der Baumaßnahme: Freistaat Bayern	Vor Beginn der Baumaßnahme sind Moosgraben und Scharlach im Rahmen der Umweltbaubegleitung auf Vorkommen der Bachmuschel im Nahbereich von 50 m nördlich und südlich der St 2027 zu untersuchen. Der Mühlgraben in Höfen ist von der Abzweigung von der Scharlach bis zur Einmündung in diese auf Besatz zu kontrollieren, da dieser während der Bauarbeiten für eine Dauer von ungefähr drei Wochen vollständig trocken gelegt wird. Siehe auch Unterlage 9.2.1
5V	2+125 bis 2+850	Gewässerschutz Moosgraben, Scharlach und Mühlbach	nur während der Baumaßnahme: Freistaat Bayern	Zum Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Fließgewässer Moosgraben, Scharlach und Mühlgraben sowie des Grundwassers gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden alle potenziell wassergefährdenden Betriebsstoffe (z. B. Öle, Fette, Treibstoffe) sachgemäß gelagert und eingesetzt. Havariemittel (z. B. Folien, Ölbindemittel) werden in ausreichender Menge vorgehalten. Die anfallenden Abfallstoffe / Abwässer werden täglich ordnungsgemäß entsorgt. Siehe auch Unterlage 9.2.1
1E	Fl.Nr. 1610	Gemarkung Hausen, Gemeinde Salgen	a) und b) Freistaat Bayern	Die Ersatzmaßnahme „Ökokonto“ (Biotopkomplex Grünlandextensivierung, Nasswiesen, Gehölzpflanzungen, Amphibientümpel, Trockenrasen, artenreiche Hochstaudenfluren) dient der Kompensation von Beeinträchtigungen der Biotopfunktion von Offenlandlebensräumen (Acker, Grünland) sowie Gehölzstrukturen, deren Erforderlichkeit sich aus der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG begründet. Siehe auch Unterlage 9.2.1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Staatstraße 2027, Ausbau bei Forsthofen BA III				Unterlage: 11 Datum: 06.05.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1G	2+150 bis 2+750	Nebenflächengestaltung im Trassenbereich	a) --- b) Freistaat Bayern	Zur landschaftsgerechten Eingrünung und Einbindung der gesamten Trasse, sowie zur Schaffung dauerhafter bodenbedeckender Vegetationsstrukturen zur Verbesserung der ökologischen Bodenfunktionen und der Vermeidung von Erosionsschäden werden die Damm- und Einschnittsböschungen sowie sämtliche Straßennebenflächen durch die Ansaat von Kleegrasmischungen oder Rasenmischung RSM 7.1.1 auf einer Fläche von ca.1.880 m <sup>2</sup> begrünt. Siehe auch Unterlage 9.2.1
2G	2+315 bis 2+385 re	Naturnahe Gestaltung des Moosbachgerinnes	a) und b) Eigentümer Grundstück Fl.Nr. 64, Gkg. Traunried	Aufgrund der Verbreiterung der St 2027 nach Süden wird die Verlegung des Moosbachs notwendig. Das neue Bachgerinne wird naturnah mit einem leicht mäandrierenden Verlauf gestaltet. Das südseitige Moosbachufer wird truppweise mit Schwarzerlen (Alnus glutinosa) bepflanzt (Qualität I.Hei.). Siehe auch Unterlage 9.2.1